

An die
Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld z.Hd.: Herr Dopsil
Hauptstraße 60
67360 Lingenfeld

Aktenzeichen: 24/0074/5117/LIN

Datum: 13.11.2024

Aktenzeichen: 24/0074/5117/LIN
Vorhaben: Aufstellung
Bezeichnung: Nördlich der Kautzengasse - rückwärtige Gartennutzung
Verbandsgemeinde: VG Lingenfeld
Ortsgemeinde: Lingenfeld

Stellungnahme

hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kautzengasse – rückwärtige Gartennutzung“ der Ortsgemeinde Lingenfeld.

Von Seiten der, durch die Kreisverwaltung Germersheim vertretenen, Fachbehörden werden nachfolgende Anregungen vorgebracht:



Gläubiger-ID:

Sparkasse GER-Kandel

VR-Bank Südpfalz

Postgiroamt Ludwigshafen

DE90KVG00000038992

IBAN: DE82 5485 1440 0020 0001 47

IBAN: DE93 5486 2500 0001 0700 10

IBAN: DE60 5451 0067 0005 4306 73

SWIFT-BIC: MALADE51KAD

SWIFT-BIC: GENODE61SUW

SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX



Untere Naturschutzbehörde

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Absicherung der vorhandenen rückwärtigen Hausgärten der Bebauung nördlich der Kautzengasse bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Jedoch führt das Vorhaben zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere im Hinblick auf das Bodenpotenzial, das Arten- und Biotoppotenzial und die der Eingriffsbeurteilung zugrunde gelegte Gegenüberstellung des Ist-Zustandes der Fläche mit der Planung und der daraus abgeleiteten Bewertung als geringfügiger Eingriff mit Verzicht auf die Zuordnung einer externen Ausgleichsfläche kann von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht gefolgt werden. Insbesondere wenn auf einen externen Ausgleich verzichtet werden soll, werden aus naturschutzfachlicher Sicht Vorgaben zur Begrünung der privaten Gartengrundstücke durch heimische Laubbäume oder regionaltypische Obsthochstämme für sinnvoll erachtet, um die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet zu kompensieren.

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die großflächige Versickerung der schadlosen Niederschlagswässer über die belebte Bodenzone, wie bei der im Bebauungsplan festgesetzten Gartennutzung üblich, erlaubnisfrei ist. Die Versickerungsfähigkeit der Böden muss gegeben sein und es muss sichergestellt werden, dass die anfallenden Niederschlagswässer auf dem jeweiligen Grundstück verbleiben.

Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beseitigung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser, das auf Dachflächen und befestigten Flächen anfällt § 55 Abs. 2 WHG. Die Bewirtschaftung der Niederschlagswässer durch Einleitung in ein Gewässer oder ins Grundwasser über eine Versickerungsmulde bzw. konzentrierte Versickerung bedarf gem. § 8,9 ff Wasserhaushaltsgesetz der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Hinsichtlich betroffener wasserwirtschaftlicher Belange wird auf die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr. verwiesen, welche im vorliegenden Verfahren die Wasserwirtschaft vertritt und separat zu beteiligen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.